

Bekanntmachung zur Landtagswahl am 06. September 2026

Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Wahlvorstände gemäß § 26 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) i. V. m. § 5 Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO)

Am **06. September 2026** findet die Wahl zum Landtag des Landes Sachsen-Anhalt statt.

Gemäß § 26 LWG in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 der LWO in der zur Zeit gültigen Fassung weise ich darauf hin, dass für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand gebildet wird.

Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Vor der Berufung setze ich zunächst die Anzahl der Beisitzer für jeden Wahlvorstand auf **vier** fest.

Hiermit fordere ich die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir bis zum **30. Juni 2026** Wahlberechtigte als Beisitzer für die Wahlvorstände zur Landtagswahl am 06. September 2026 vorzuschlagen.

Diese Bekanntmachung ergeht unter dem Hinweis auf die Vorschriften des § 8 Abs. 3 LWO sowie § 48 Abs. 2 LWG.

Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 49 LWG.

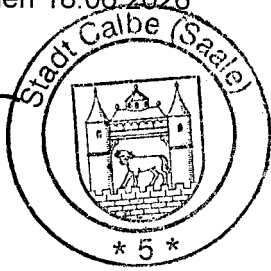
Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder der Landesregierung, des Bundestages und des Landtages,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug dieses Gesetzes oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass Ihnen die Fürsorge für Ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen, durch Krankheit oder Behinderung oder aus einem sonstigen Grund gehindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.

Calbe (Saale), den 18.06.2026

Hause

Bürgermeister



Die Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Homepage der Stadt Calbe (Saale) unter www.calbe.de einzusehen.